

Neufassung der Vorlage für die Sitzung des Senats am 09.05.2020

**Weitere Öffnung der öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft
sowie der öffentlichen und privaten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung
und der Kindertagespflege**

A. Problem

Nach der nahezu vollständigen Schließung der Schulen und Kindertagesstätten ab dem 16. März 2020 findet seit mehreren Wochen der schrittweise Wiedereintritt in einen eingeschränkten Betrieb statt. Seitdem hat sich auch die Pandemie-Lage deutlich entspannt und das Infektionsgeschehen insgesamt verlangsamt. Angesichts dieser Entwicklungen müssen die Risiken des Infektionsgeschehens verantwortungsvoll neu bewertet werden, auch weil die Eindämmungspolitik der letzten Monate erhebliche Folgen für das gesellschaftliche Leben, das soziale Leben in den Familien und nicht zuletzt für die Bildungslaufbahnen der Schüler*innen hatten und haben. Hinzu kommt, dass es mittlerweile Erkenntnisse aus wissenschaftlichen Untersuchungen aus dem In- und Ausland gibt, die nahe legen, dass das Infektionsgeschehen bei jüngeren Kindern sich anders darstellt als bei Erwachsenen. Insbesondere eine Studie des Universitätsklinikums Heidelberg zum Infektionsgeschehen im Umfeld von Kindern im Alter von 0 bis 10 Jahren hat eine bundesweite Debatte darüber ausgelöst, die Abstandsregelung von 1,5 Metern für diese Zielgruppe aufzuheben. Dies ermöglicht auch im Kita-Bereich eine Lockerung der Empfehlungen für die Begrenzung der Gruppengröße. In der Konsequenz kann die Öffnung der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege sowie der Grundschulen für diese Zielgruppe vorangetrieben werden. Im Gegensatz zu den Grundschulen ist an den weiterführenden Schulen eine Durchmischung der Lerngruppen deutlich schwieriger zu vermeiden. So erschweren die Größe der Schulen und die Organisation des Schulalltages, etwa durch Kurs- und Differenzierungssysteme sowie das Fachlehrerprinzip, ein Vorgehen wie in den Grundschulen. Aus diesem Grund sollen sich die dargestellten Änderungen in der gegenwärtigen Lage im Wesentlichen auf den Primarbereich beziehen. Dennoch ist die Zeit bis zu den Sommerferien dafür zu nutzen, insbesondere nach dem Ende der Abschlussprüfungen den Präsenzunterricht auch an den weiterführenden Schulen auszuweiten.

B. Lösung

Mit der anliegenden Novelle der Paragraphen 17 bis 18 der Siebten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Siebte Coronaverordnung) wird den aktuellen Entwicklungen und den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung getragen. Für eine übersichtlichere Darstellung werden die Regelungen für die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege in § 17, die Regelungen für die Schulen in § 17 a und die Regelungen für Sonstige Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in § 18 gefasst.

Die Landeskonzepte zur Öffnung der Einrichtungen werden entsprechend fortgeschrieben (s. Anlage). Nach Maßgabe der Entwicklung des Infektionsgeschehens kann die Umsetzung in der Stadtgemeinde Bremerhaven zu einem abweichenden Zeitpunkt begonnen werden.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Finanzielle Auswirkungen der Schließung und Wiedereröffnung von Kindertagesstätten und Schulen können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden.

Die schrittweise Wiederaufnahme des Unterrichts und der Betreuung in Schulen und Kindertageseinrichtungen leistet einen unmittelbaren Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und dient darüber hinaus wichtigen sozialpolitischen Zielsetzungen. Hiervon sind Kinder von Alleinerziehenden in besonderem Maße betroffen. Aus diesem Grund sind Frauen, insbesondere alleinerziehende, von den beschriebenen Planungen und Maßnahmen besonders betroffen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie dem Magistrat der Stadt Bremerhaven ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist zur Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Neufassung der Vorlage der Senatorin für Kinder und Bildung vom 08.06.2020 die Änderung der Betreuung in den Einrichtungen der Kinder-

tagesbetreuung und der Kindertagespflege sowie der Präsenzangebote in Schulen nach der Novelle der Paragraphen 17 bis 18 der Siebten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Siebte Coronaverordnung) sowie den Konzepten zur weiteren Öffnung der öffentlichen und privaten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege und der Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft im Land Bremen.

Anlagen

1. Entwurf einer Novelle der Paragraphen 17 bis 18 der Siebten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Siebte Coronaverordnung)
2. Zweites Konzept zur weiteren Öffnung der Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft im Land Bremen
3. Zweites Konzept zur weiteren Öffnung der öffentlichen und privaten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege im Land Bremen

4. Teil Schulen und Bildungseinrichtungen, Tageseinrichtungen und Angebote der Kindertagespflege nach dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz) sowie sonstige Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung

§ 17

Tageseinrichtungen und Angebote der Kindertagespflege nach dem Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz

Ab dem 15. Juni 2020 gilt:

(1) Öffentliche und private Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege sowie Spielhaus-Treffs und Selbsthilfespielkreise können eine Betreuung und Förderung nach Maßgabe von Absatz 2 bis 6 anbieten.

(2) Die Einrichtungen haben ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen; dieses muss Hygieneregeln zur Vermeidung von Infektionen und ein Belüftungskonzept beinhalten; es ist festzulegen, wie Besucherströme räumlich oder zeitlich entflochten werden können.

(3) Einrichtungen nach Absatz 1 bieten für alle im laufenden Kita-Jahr angemeldeten Kinder ein Angebot einer Betreuung an, soweit die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes nach Absatz 2 gewährleistet werden kann und die personellen Ressourcen dies erlauben. Soweit abweichend vom Regelbetrieb eine zeitliche Einschränkung des Betreuungsumfangs vorzunehmen ist, gilt diese für alle aufgenommenen Kinder. Ausgenommen davon sind Kinder, die zur Abwehr einer Gefährdung im Sinne des § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder in besonderen Härtefällen aufgenommen worden sind; hier soll das Angebot gegenüber dem Regelbetrieb zeitlich nicht eingeschränkt werden. Näheres regeln die Stadtgemeinden.

(4) Die Betreuung nach Absatz 3 soll in festen Bezugsgruppen stattfinden. Fachkräfte sollen, soweit es der Dienstbetrieb zulässt, nur in einer Bezugsgruppe eingesetzt werden. In öffentlichen oder privaten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung findet die Betreuung der Bezugsgruppen in getrennten Räumen statt. Die Namen der betreuten Kinder sind tagesaktuell in Listenform zu erfassen.

(5) Angebote Dritter oder Anlagen, die außerhalb der in Absatz 1 genannten Einrichtungen gelegen sind, etwa Museen, Spielplätze oder Botanische Gärten, können in einzelnen Gruppen wahrgenommen oder genutzt werden, sofern größere Ansammlungen vermieden werden können. Hierfür gelten gegebenenfalls die aktuellen Abstands- und Hygieneregeln. Sofern das Angebot in einer Einrichtung stattfindet, hat die Einrichtung ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 11 Absatz 2 aufzustellen.

(6) Angebote Dritter in öffentlichen und privaten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege können stattfinden, sofern dafür separate Räume vorgesehen sind.

§ 17a

Schulen und weitere Bildungseinrichtungen nach dem Bremischen Schulgesetz

Ab dem 22. Juni 2020 gilt:

(1) Grundschulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sind für den Unterrichtsbetrieb und im Rahmen von Ganztagsangeboten für den Betriebsbetrieb nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und 8 geöffnet. Angebote Dritter in Schule sind unter den in den Absätzen 2 und 3 genannten Bedingungen gestattet. Das Aufsuchen außerschulischer Lernorte ist gestattet,

sofern die in Absatz 2 genannten Bedingungen auch in Bezug auf andere Einrichtungen eingehalten werden.

(2) Es ist ein Schutz- und Hygienekonzept vorzulegen. Dieses muss Hygieneregeln zur Vermeidung von Infektionen und ein Belüftungskonzept beinhalten; es ist festzulegen, wie Besucherströme räumlich oder zeitlich entflochten werden können.

(3) Der Unterricht und im Rahmen von Ganztagsangeboten auch die Betreuung soll möglichst in getrennten Gruppen und in getrennten Räumen stattfinden. Fachkräfte sollen nach Möglichkeit nur in einer Gruppe eingesetzt werden.

(4) Der Präsenzunterricht findet in festen Bezugsgruppen entsprechend der jeweiligen Klassenstärke statt. Der zeitliche Umfang des Präsenzunterrichts kann im Vergleich zur Regelbeschulung eingeschränkt werden, soweit dies zur Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes nach Absatz 2 und mit Blick auf die zur Verfügung stehenden personellen und räumlichen Ressourcen erforderlich ist. Darüber hinaus sind weitere Betreuungs- und Unterstützungsangebote in Schule möglich. Näheres regelt die Senatorin für Kinder und Bildung.

(5) Weiterführende Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft dürfen für den Unterrichts- und Betreuungsbetrieb vorbehaltlich der folgenden Absätze 6 bis 8 nicht geöffnet werden. Sie dürfen, einschließlich Arbeitsgemeinschaften, Unterweisungen, schulischer Gremienarbeit, Zeugniskonferenzen, Elterngesprächen und ähnlichen schulische Veranstaltungen, stufenweise geöffnet werden.

(6) Es ist ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 11 Absatz 2 vorzulegen; insbesondere die Einhaltung der dort festgelegten Hygiene- und Abstandsregeln und des Belüftungskonzepts sind zu gewährleisten.

(7) Durch die Anordnung in Unterrichts- oder Betreuungsräumen ist ein Sitzabstand zwischen den Schülerinnen und Schülern von mindestens 1,5 Metern zu gewährleisten; soweit erforderlich ist die Gruppen in Abhängigkeit zur Raumgröße zu reduzieren. Der zeitliche Umfang des Unterrichts kann im Vergleich zur Regelbeschulung eingeschränkt werden, soweit dies zur Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts nach Absatz 6, des Mindestabstands nach Satz 1, zur Durchführung von Prüfungen und mit Blick auf die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen erforderlich ist. Ist der Unterrichtsumfang nach Satz 2 zeitlich zu beschränken, kann vorbehaltlich der entsprechenden Ressourcen für Härtefälle eine Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler der fünften und sechsten Jahrgangsstufen angeboten werden.

(8) Bei Gesangsunterricht oder vergleichbaren Angeboten, die eine intensive Atmung bedingen, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen zu gewährleisten. Für sportliche oder ähnliche, auf Bewegung abzielende Angebote gelten

1. unter freiem Himmel die Bestimmungen für den Outdoorsport nach § 9e Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 bis 3,

2. in geschlossenen Räumen die Bestimmungen für den Indoorsport nach § 9e Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 Nummer 1 und 2

entsprechend.

(9) Angebote Dritter oder Anlagen, die außerhalb von Schulen nach Absatz 5 gelegen sind, etwa Museen, Spielplätze oder Botanische Gärten, können in kleinen Gruppen wahrgenommen oder genutzt werden, sofern größere Ansammlungen vermieden werden können. Hierfür gelten die aktuellen Abstands- und Hygieneregeln. Sofern das Angebot in einer Einrichtung stattfindet, hat diese ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 11 Absatz 2 aufzustellen.

Angebote Dritter an Schulen nach Absatz 5 sind unter den in Absatz 6 bis 8 genannten Bedingungen gestattet.

§ 18

Sonstige Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) An Volkshochschulen, Fahr- oder Flugschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Quartiersbildungseinrichtungen, Musikschulen sowie sonstigen öffentlichen oder privaten Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung dürfen Präsenzveranstaltungen stattfinden, sofern hierbei ein Abstand zwischen den Teilnehmenden von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist. Für die praktische Fahr- oder Flugschulausbildung, die praktische Fahr- oder Flugerlaubnisprüfung und die Schulungen in erster Hilfe für den Fahr- oder Flugerlaubniserwerb, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, gilt § 5 Absatz 3 entsprechend. Bei Gesangsunterricht oder vergleichbaren Angeboten, die eine intensive Atmung bedingen, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen zu gewährleisten. Für sportliche oder ähnliche, auf Bewegung abzielende Angebote gelten

1. unter freiem Himmel die Bestimmungen für den Outdoorsport nach § 9e Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 bis 3,

2. in geschlossenen Räumen die Bestimmungen für den Indoorsport nach § 9e Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 Nummer 1 und 2

entsprechend.

Die geltenden Hygienebestimmungen sind einzuhalten. Die Einrichtungen haben ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 11 Absatz 2, Betriebe nach § 11 Absatz 3 zu erstellen und bei Bedarf zu aktualisieren. Für gastronomische Angebote in den Einrichtungen gilt § 9a entsprechend.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 darf bei der Aus- und Weiterbildung der Gesundheitsberufe der Mindestabstand von 1,5 Metern vorübergehend unterschritten werden, wenn die Art der Aus- und Weiterbildung dies erfordert. Dabei ist sicherzustellen, dass feste Arbeitsgruppen von zwei Personen gebildet werden. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Weitere Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig, soweit die allgemeinen Hygieneanforderungen im Sinne der Verordnung eingehalten werden.

Zweites Konzept zur weiteren Öffnung der Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft im Land Bremen

Nach der nahezu vollständigen Schließung der Schulen ab dem 16. März 2020 findet seit mehreren Wochen der schrittweise Wiedereintritt in einen eingeschränkten Betrieb statt. Seitdem hat sich auch die Pandemie-Lage deutlich entspannt und das Infektionsgeschehen insgesamt verlangsamt. Angesichts dieser Entwicklungen müssen die Risiken des Infektionsgeschehens verantwortungsvoll neu bewertet werden, auch weil die Eindämmungspolitik der letzten Monate erhebliche Folgen für das gesellschaftliche Leben, das soziale Leben in den Familien und nicht zuletzt für die Bildungslaufbahnen der Schüler*innen hatten und haben. Hinzukommt, dass es mittlerweile Erkenntnisse aus wissenschaftlichen Untersuchungen aus dem In- und Ausland gibt, die nahe legen, dass das Infektionsgeschehen bei jüngeren Kindern sich anders darstellt als bei Erwachsenen. Insbesondere eine Studie des Universitätsklinikums Heidelberg zum Infektionsgeschehen im Umfeld von Kindern im Alter von 0 bis 10 Jahren hat eine bundesweite Debatte darüber ausgelöst, die Abstandsregelung von 1,5 Metern für diese Zielgruppe aufzuheben. Angesichts des Rechts auf Bildung als einer fundamentalen Säule unserer Gesellschaft leitet sich daraus die Verpflichtung ab, die Schulen für diese Zielgruppe weiter zu öffnen. Im Gegensatz zu den Grundschulen ist an den weiterführenden Schulen eine Durchmischung der Lerngruppen deutlich schwieriger zu vermeiden. So erschweren die Größe der Schulen und die Organisation des Schulalltages, etwa durch Kurs- und Differenzierungssysteme sowie das Fachlehrerprinzip, ein Vorgehen wie in den Grundschulen. Aus diesem Grund sollen sich die dargestellten Änderungen in der gegenwärtigen Lage im Wesentlichen auf den Primarbereich beziehen. Dennoch ist die Zeit bis zu den Sommerferien dafür zu nutzen, insbesondere nach dem Ende der Abschlussprüfungen den Präsenzunterricht auch an den weiterführenden Schulen auszuweiten.

Das Konzept vom 12. Mai 2020 zur stufenweisen Öffnung der öffentlichen Schulen sowie der Schulen in privater Trägerschaft im Land Bremen wird deshalb wie folgt fortgeschrieben. Hiermit soll den Schulen eine Planungssicherheit bis zu den Sommerferien gewährleistet werden:

Grundschulen:

- Da die Abstandsregelung für Schülerinnen und Schüler dieses Alters als nicht mehr zwingend erforderlich betrachtet wird und der Senat nach wie vor das Ziel verfolgt, so viel Unterricht wie möglich in Schule zu gewähren, wird das Präsenzangebot an Grundschulen ausgeweitet.
- Unter Berücksichtigung des bisherigen Infektionsgeschehens, der Personal- und Raumsituation wurden die Präsenzangebote in Grundschulen bereits in den vergangenen Wochen

weiterentwickelt und ausgeweitet mit dem Ziel, ab dem 15.06.2020 an allen Grundschulen jeweils die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in wechselnden Schichten in Schule zu haben.

- Zum 22.06.2020 soll nun der Präsenzunterricht an Grundschulen in öffentlicher und freier Trägerschaft in festen Bezugsgruppen entsprechend der jeweiligen Klassenstärke für alle Jahrgangsstufen auf jeweils vier Unterrichtsstunden an vier Tagen in der Woche ausgeweitet werden. Dieser nächste Schritt der Öffnung ist als Erweiterung des Halb- zum Vollgruppenunterricht unter der weitgehenden Beibehaltung der bereits entwickelten organisatorischen Regelungen zu verstehen. Dabei gilt es, die jeweilige Personalsituation an den Schulen und selbstverständlich auch das weitere Infektionsgeschehen zu berücksichtigen.
- Der Unterrichts- und der Betreuungsbetrieb sollen möglichst in getrennten Gruppen und in getrennten Räumen stattfinden, um Infektionsrisiken durch Vermischungen der Gruppen zu verringern. Fachkräfte sollen nach Möglichkeit nur in einer Gruppe eingesetzt werden.
- Unter denselben Prämissen werden – soweit personell und räumlich möglich – zusätzliche Unterstützungs- und Fördermaßnahmen angeboten.
- Die Notbetreuung wird auf Betreuung umgestellt: Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, für die vor der Coronakrise eine weitergehende Betreuung/Ganztagsbeschulung vorgesehen war, sollen, wenn es die Personalsituation erlaubt, ein entsprechendes Angebot erhalten, auch am fünften Tag. Gleiches gilt für Härtefälle (s. u.).
- Weiter gilt: Schülerinnen und Schüler, die selbst zur Risikogruppe zählen oder in deren Familienumfeld sich Personen befinden, die zur Risikogruppe gehören, sind vom Präsenzunterricht befreit. Hierfür bedarf es einer Anzeige bei der Schule.

Weiterführende Schulen:

- Die Notbetreuung wird bis auf Härtefälle (s. u.) eingestellt.
- Schülerinnen und Schüler der 10. Jahrgänge können nach Beendigung der Abschlussprüfungen unter dem Vorbehalt entsprechender personeller und räumlicher Ressourcen an den jeweiligen Schulen freiwillig an bestehenden Unterstützungsangeboten teilnehmen, insbesondere dann, wenn sie ihren Bildungsgang in einer Gymnasialen Oberstufe fortsetzen möchten. Aufgaben, die sich an den Anforderungen für den Übergang in weiterführende Bildungsgänge orientieren, sollen in erster Linie zu Hause bearbeitet und in den Präsenzstunden besprochen werden.
- Für die anderen Angebote gelten die Regelungen aus dem ersten Konzept vom 12. Mai 2020, insbesondere das Ziel, ab dem 15.06.2020 an allen Oberschulen und Gymnasien

im Lande Bremen, in öffentlicher wie in privater Trägerschaft, jeweils die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in wechselnden Schichten in der Schule zu haben.

Definition von Härtefällen:

- Zur Abwehr einer Gefährdung im Sinne des § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches muss Kindern eine Betreuung angeboten werden.
- Nach wie vor besteht eine Krisensituation, die nur unter Mitwirkung aller bewältigt werden kann. Eltern und Erziehungsberechtigte, die eine andere Betreuung sicherstellen können, werden deshalb dringend gebeten, diese zu nutzen. Kinder von Alleinerziehenden und von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die beide berufstätig sind, soll eine Betreuung angeboten werden, wenn eine solche nicht sichergestellt werden kann.

Zweites Rahmenkonzept zur weiteren Öffnung der öffentlichen und privaten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege im Land Bremen

Derzeit werden im Land Bremen rund 11.000 Kinder im Notdienst betreut. In der Stadtgemeinde Bremen werden mit dem Notdienst mehr als 40% aller Kita-Kinder erreicht.

Bisher verläuft das Infektionsgeschehen in Kitas und Kindertagespflege sehr moderat und es ist zu keinen Ausbrüchen in den Einrichtungen gekommen.

Vor diesem Hintergrund wird ab **dem 15.06.2020** im Land Bremen der nächste Erweiterungsschritt im Bereich der Angebote der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege möglich. Ab dem 15.06.2020 soll zum **eingeschränkten Regelbetrieb** übergegangen werden. Das bedeutet, dass Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege auf Basis einer angepassten Rechtsverordnung im Rahmen eines zeitlich eingeschränkten Betreuungsumfangs für alle Kinder öffnen.

Diese Öffnung unterliegt dabei einer ständigen Überprüfung des Infektionsgeschehens und stellt somit keinen vollumfänglichen Regelbetrieb mit den damit verbundenen Rechtsansprüchen dar. Ziel ist es trotz eingeschränkter Kapazitäten und weiterhin notwendiger Schutzmaßnahmen für alle Kinder zumindest den im Bremischen Kindertagesbetreuungsgesetz festgelegten Mindeststandard von 20 Wochen Stunden zu erfüllen. Da dem System der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege aufgrund attestierter Risikopersonen in den Belegschaften aktuell nur eingeschränkte Personalkapazitäten zur Verfügung stehen, können die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten derzeit nicht garantiert werden.

Im eingeschränkten Regelbetrieb wird angestrebt, die Kinder wieder in ihren „Stammgruppen“ zu betreuen und eine möglichst bedarfsgerechte Verteilung des verfügbaren Betreuungsumfangs vorzunehmen. Dabei sind die Bedarfe derjenigen Eltern besonders zu berücksichtigen, die ihre Kinder bislang im Notdienst bereits betreut hatten. Auch wenn es notwendig ist, dass zur Sicherstellung des Zugangs von allen Kindern zur frühkindlichen Bildung und Betreuung alle Eltern solidarisch sind, sollte es vermieden werden, dass die unter Notdienstbedingungen gewährten Betreuungszeiten für alle zurückgestuft werden. Nur bei deutlichen personellen Engpässen sind hier Veränderungen vorzunehmen. Dazu können die Träger, die konkreten Betreuungsbedarfe der Eltern abfragen. Sollte es in einer Einrichtung zu Einschränkungen des bisherigen Betreuungsumfangs kommen, sind die betroffenen Eltern so schnell wie möglich zu informieren, um berufliche Planungssicherheit zu gewährleisten..

Eingeschränkter Regelbetrieb bedeutet auch, dass – je nach Verlauf des Infektionsgeschehens – das Betreuungsangebot wieder zurückgefahren werden muss. Die Schrittigkeit muss im Einzelfall jeweils aktuell bewertet werden.

Handlungsleitend für die folgenden Rahmenbedingungen ist der Schutz der Kinder und Mitarbeitenden sowie die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten.

Rahmenbedingungen des eingeschränkten Regelbetriebs:

Zielgruppen/ Betreuungsumfang:

- Die Kindertagesbetreuungsangebote sollen ab dem 15.06.20 allen Kinder, die im laufenden Kitajahr angemeldet sind, ggf. mit einem eingeschränkten Umfang, zur Verfügung stehen.
- Mindestens soll jedes Kind im Umfang von 20 Wochenstunden analog zur im Bremischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege festgelegten Mindestbetreuungszeit (vgl. §7 BremKTG) betreut werden. Bei fehlenden personellen Kapazitäten können die Einrichtungen im Einzelfall auch auf 15 Wochenstunden reduzieren. Dies soll dem Landesjugendamt bzw. kommunalen Jugendamt in Bremerhaven mitgeteilt werden.
- Ausgenommen davon sind Kinder, deren Kita-Besuch zur **Abwehr einer Gefährdung** im Sinne des § 8a SGB VIII oder §1666 BGB angeordnet ist und in **besonderen Härtefällen**. Darüber hinaus sollen in den Einrichtungen, in denen ein höherer Betreuungsumfang als 20 Wochenstunden möglich ist, die Bedarfe aufgrund von Berufstätigkeit von Erziehungsberechtigten prioritär berücksichtigt werden. Eine Unterscheidung der Beschäftigung in einer kritischen Infrastruktur und nicht-kritischen Infrastruktur wird nicht mehr vorgenommen. Ist der Bedarf höher als das Angebot, sind die Kinder vorrangig aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigten beide berufstätig bzw. alleinerziehend sind. Dabei soll den Eltern nach Möglichkeit, wie oben geschildert, der unter Notdienstbedingungen gewährte Betreuungsumfang weiter gewährt werden.
- Zu Kindern, die auf Wunsch der Eltern oder aus gesundheitlichen Gründen derzeit keine Kita besuchen, sollen Einrichtungen weiterhin den Kontakt aufrechterhalten.
- Trägerinterne Personal-Umsteuerungen können zum Zwecke einer besseren Kapazitätsauslastung vorgenommen werden.

Betreuungssetting:

- In den Angeboten der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege sind weiterhin die bestehenden Hygiene- und Abstandsgebote (unter den Fachkräften und Erziehungsberechtigten) einzuhalten. Dies „Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung (Stand 24.04.2020) gelten bis auf die dort benannten Gruppengrößen weiterhin.
- Unter der Voraussetzung ausreichender personeller und räumlicher Ressourcen ist die Gruppengröße nicht mehr begrenzt. Die unterschiedlichen Kindergruppen sollen räumlich getrennt voneinander betreut werden, dies gilt auch für das Außengelände. Von gruppenübergreifenden Angeboten ist abzusehen.
- Zum Schutz der Mitarbeitenden und der Kinder sollen die Fachkräfte in möglichst **konstanten Gruppen** eingesetzt werden. Die Gruppe, die von einer Fachkraft/einem konstanten Team betreut wird, ist definiert als Stammgruppe (wie vor Corona).
- Erziehungsberechtigte, die die Einrichtungen betreten, sollen dabei einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Soweit der Dienstbetrieb es zulässt, sollen Fachkräfte in möglichst einer Stammgruppe eingesetzt werden.
- Offene Gruppenkonzepte dürfen nicht durchgeführt werden. Personal kann zwar im Grundsatz umgesteuert werden, aber dann kontinuierlich, d.h. Personal soll nicht hin und her wechseln zwischen den Häusern. Die Besucherströme sollen bei Bedarf durch eine Staffelung der Bring- und Abholzeiten begrenzt werden.
- Eine tagesgenaue Dokumentation der Kinder im Notdienst ist in Listenform zu erfassen.

Sofern es aufgrund einer Veränderung im Infektionsgeschehen notwendig wird, behält sich die Senatorin für Kinder und Bildung vor, Einschränkungen des Betreuungsumfangs, der Gruppengrößen oder der Zielgruppen vorzunehmen.

Dieses Rahmenkonzept wird für die Stadtgemeinden, ggf. mit Anpassungen unter Berücksichtigung der aktuellen örtlichen Bedingungen, in Abstimmung mit dem Landesjugendamt von den örtlichen Jugendhilfeträgern umgesetzt.